

Satzung
des Vereins
Afro-Deutsche Jurist:innen e. V.

I. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**Afro-Deutsche Jurist:innen**“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel, Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins (§ 52 II AO)

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung
 - a. von Wissenschaft und Forschung durch die Fortentwicklung des Rechts, und
 - b. der Hilfe für politisch oder rassistisch Verfolgte und der Hilfe für Opfer von Straftaten.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von wissenschaftlichen und rechtspolitischen Seminaren und sonstigen Veranstaltungen, die Mitwirkung an rechtspolitischen Kampagnen und sonstigen öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen, die Erarbeitung von Rechtsgutachten und Stellungnahmen gegenüber den Gesetzgebungskörperschaften und Regierungen von Bund und Ländern sowie dem Bundesverfassungsgericht, die Vermittlung und Unterstützung von Rechtsberatungsangeboten für Opfer von politisch oder rassistisch motivierten Straftaten sowie durch die Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Wesen des Vereins

1. Der Verein vertritt einen intersektionalen Ansatz. Diskriminierungen jeglicher Form widersprechen dem Charakter des Vereins sowie dessen Vereinszweck und werden nicht toleriert.
2. Der Verein ist unabhängig, überparteilich und überkonfessionell.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Beitritt und Formen der Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder an (Mitglieder).
2. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die zumindest einen Teil ihrer akademischen Ausbildung im Bereich der Rechtswissenschaften absolviert oder absolviert hat und sich dauerhaft für die Zwecke des Vereins engagieren will. In begründeten Einzelfällen kann auf Antrag und durch Zustimmung des Vorstands von der Voraussetzung einer akademischen Ausbildung im Bereich der Rechtswissenschaften abgesehen werden.
3. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich dauerhaft für die Zwecke des Vereins engagieren und diesen finanziell fördern will. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt. Ihnen steht jedoch ein Teilnahmerecht an den Mitgliederversammlungen zu.
4. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern entscheidet nach Antrag in Textform der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter:innen zu stellen.
5. Die Mitgliederversammlung kann ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Nichtmitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 5 Beendigung der Vereinsmitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt aus dem Verein ist in Textform gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt eines Mitglieds aus dem Verein wird mit dem Zugang der Austrittserklärung beim Vorstand wirksam. Bereits für die Zukunft geleistete Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied wegen eines das Ansehen oder die Ziele des Vereins grob schädigenden Verhaltens oder der auch nach Mahnung ausbleibenden Zahlung des Beitrags nach § 6 dieser Satzung von der Ausübung der Mitgliedsrechte vorläufig suspendieren. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern werden Beiträge erhoben. Eine Beitragsordnung regelt die Höhe, die Fälligkeit und Art und Weise der Zahlung für die jeweiligen Formen der Mitgliedschaft und Ausnahmeregelungen. Diese wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung zur Verfügung gestellt.
2. Ehrenmitglieder sind von der Leistung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

III. Organe

§ 7 Vorstand

1. Dem Vorstand gehören zunächst ein:e Vorsitzende:r und zwei stellvertretende Vorsitzende an.
2. Dem Vorstand gehören außerdem ein:e Vorstand:Vorständin für Finanzen und Recht, ein:e Pressewart:in und ein:e Schriftführer:in an.
3. Eine doppelte Besetzung aller oder einzelner Vorstandsposten ist möglich. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für jeweils ein (1) Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl bleibt der gewählte Vorstand im Amt. Jedes Vorstandsmitglied kann durch die Mitgliederversammlung jederzeit abgewählt werden.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte.
5. Zur wirksamen Vertretung des Vereines bedarf es der Mitwirkung mindestens zweier Vorstandsmitglieder.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstands;
 - b. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer:innen;
 - c. Entlastung des Vorstands;
 - d. Wahl des Vorstands;
 - e. Wahl der Kassenprüfer:innen;
 - f. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen;
 - g. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - h. Ausschluss von Mitgliedern;
 - i. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Auflösung des Vereins;
 - j. Beschlussfassung über Vereinsordnungen;
 - k. Beschlussfassung über Anträge.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie soll innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres stattfinden.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält oder 1/5 der Mitglieder die Einberufung in Textform und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
5. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
6. Der Vorstand legt fest, ob die jeweilige Mitgliederversammlung real oder virtuell stattfindet. Im Falle einer realen Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand den Versammlungsort. Findet die Mitgliederversammlung virtuell statt, so sind den Mitgliedern rechtzeitig die erforderlichen Zugangsdaten per E-Mail zukommen zu lassen.

7. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Vorstand, soweit dieser anwesend ist, eine Versammlungsleitung und eine Protokollführung, ansonsten aus den anwesenden Mitgliedern.
8. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, soweit mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
10. Bei Abstimmungen und Wahlen hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich per Handzeichen, auf Antrag geheim. Bei Wahlen wird geheim abgestimmt.
11. Bei Abwesenheit ist für ordentliche Mitglieder die Übertragung des eigenen Stimmrechts in Textform auf eine:n Vertreter:in, der:die selbst stimmberechtigt sein muss, zulässig. Die Übertragung muss für jede Mitgliederversammlung erneut getätigt werden.
12. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterschreiben ist.

§ 9 Kassenprüfer:innen

1. Die Mitgliederversammlung kann neben dem Vorstand bis zu zwei Kassenprüfer:innen wählen, deren Amtszeit ein (1) Jahr beträgt. Die Kassenprüfer:innen können weiteren Mitgliedern des Vereins Einblick in ihre Arbeit gewähren. Die Kassenprüfer:innen dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Legt ein:e Kassenprüfer:in sein:ihr Amt nieder, ist auf einer Mitgliederversammlung so bald wie möglich ein:e neue:r Kassenprüfer:in zu wählen.
2. Die Kassenprüfer:innen prüfen die Kassenführung des Vorstands am Ende eines jeden Geschäftsjahres nach § 1 Nr. 3 dieser Satzung. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob die Vereinsmittel zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet wurden. Die Kassenprüfer:innen sind berechtigt, außerordentliche Prüfungen nach Rücktritt oder Abberufung eines Vorstandsmitglieds durchzuführen.
3. Die Kassenprüfer:innen berichten in einem gemeinsamen Bericht der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung und sprechen eine Empfehlung hinsichtlich der Entlastung der zur Entlastung anstehenden Vorstandsmitglieder aus.

IV. Satzungsänderung und Auflösung

§ 10 Satzungsänderung

1. Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich.
2. Die Änderung des Vereinszwecks sowie die Vereinsauflösung erfordern die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ aller ordentlichen Mitglieder.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke.